



Satzung des Vereins:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins ist Förderverein Westafrika.
2. Sitz des Fördervereins ist 87471 Durach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen unter der Nr. VR 200605, Registergericht: Amtsgericht Kempten und erhält damit die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

§ 2 Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins besteht darin, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Projekte und Vorhaben in Westafrika finanziell, materiell und informell zu unterstützen, die zum Ziel haben, die Gesundheit und/oder die Umwelt zu schützen und zu fördern. Insbesondere sollen dabei auch humanitäre Projekte/Vorhaben für die Gesundheits-, bzw. Umwelterziehung Jugendlicher und Kinder, sowie der interdisziplinäre und interkulturelle Austausch im Bereich Umwelt und Gesundheitsschutz unterstützt werden. Helfer sollen finanzielle, materielle und informelle Mittel zur Verfügung gestellt werden.
2. Für die Erfüllung dieses satzungsgemäßen Zweckes sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuer begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 52 (2) insbes. Punkt 3,7 und 8 der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und auch sonst wird niemand zweckentfremdet begünstigt werden.



§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung per Einschreiben zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand ohne Angabe von Gründen erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt, bzw. eine unmoralische Handlung begeht oder schon vor seiner Aufnahme begangen hat, die dem Vorstand bei der Beschlussfassung über die Aufnahme nicht bekannt war und zur Ablehnung geführt hätte.

Weiter kann der Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages länger als drei Monate in Verzug geblieben ist.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.



§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Jahresberichte entgegen zu nehmen und zu beraten
 - Entlastung des Vorstandes
 - im Wahljahr den Vorstand zu wählen
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung, Anträge sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
 - Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt einen Monat vorher schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse bzw. E-Mail-Adresse.



4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen
 - Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstandes, über einen abgelehnten Aufnahmeantrag oder über einen Ausschluss.

5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Nicht als Dringlichkeitsanträge können Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins gestellt werden.

6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Einladung erfolgt 10 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse.

7. Der Vorstand oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzende/n kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen



werden. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Juristische Personen stimmen durch einen Vorstand oder dessen Vertreter mit einer Stimme ab.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Auf Antrag eines Mitgliedes aus der Versammlung kann auch geheim abgestimmt werden.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 10 Vorstand

1. Für Mitglieder des Vorstandes ist die Mitgliedschaft im Förderverein Westafrika e.V. erforderlich.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

erster Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzender

ein Schatzmeister

ein Schriftführer



Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit, dies umfasst u.a. für den

Vorsitzenden:

Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
Die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandssitzungen

Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und
Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Schatzmeister:

Führen der Kassengeschäfte
Verwaltung des Vereinsvermögens
Erstellung des Jahresabschlusses und Wirtschaftsplanes.

Schriftführer:

Die Ausführung aller schriftlichen Arbeiten
Protokollführung in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
Sammlung der Protokolle in zeitlicher Folge.

3. Für die Sitzung des Vorstandes sind die Vorstandsmitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
5. Der Vorstand wird ermächtigt, Hilfspersonen zu benennen, die berechtigt sind, in Afrika die Aufsicht der Projekte zu übernehmen und Gelder satzungsgemäß vor Ort zu verteilen.
6. Der Vorstand wird ermächtigt Satzungsänderungen die nicht den Vereinszweck betreffen sondern nur aus formalen Gründen erforderlich sind (z.B. zum Erhalt der Gemeinnützigkeit) selbständig vorzunehmen.
7. Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende/r Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.



8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird der Beschluss abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen.
9. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden, geleistet werden.

§ 12 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten und zur Genehmigung vorzulegen.



§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen an das Bayerische Rote Kreuz (Körperschaft des öffentlichen Rechts) zu übergeben, mit der Auflage, das Restvermögen nur für steuerlich anerkannte Zwecke zu verwenden.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 18.07.2011 beschlossen.

Eine Anpassung bezüglich des Vereinssitzes, die Einsetzung von Vertretungsberechtigten in Antragsländern sowie die Möglichkeit Veränderungen der Satzung, welche die Form betreffen, vom Vorstand durchführen zu können, wurden in der Mitgliederversammlung am 27.04.2018 jeweils einstimmig beschlossen und sind in diesem Satzungsinhalt bereits eingearbeitet.